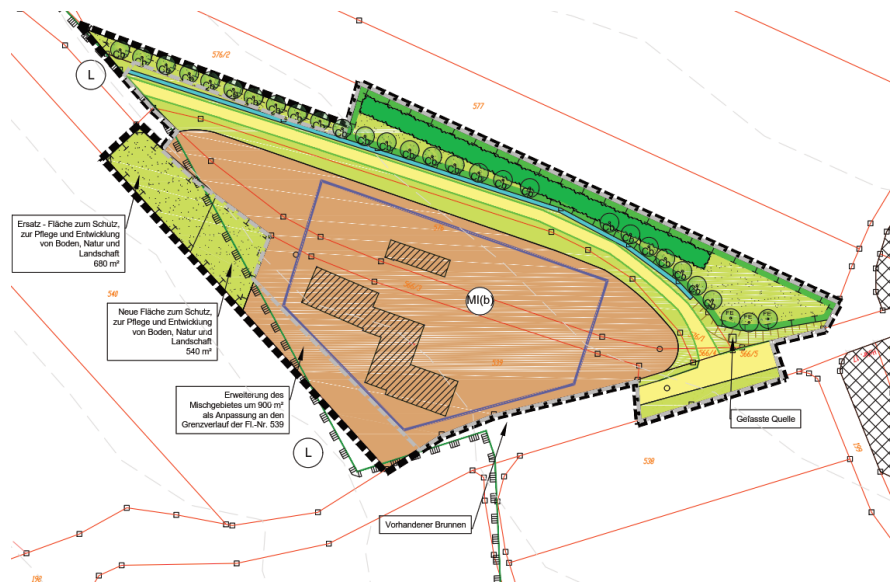


**1. Änderung Bebauungsplan
Sondergebiet SO „Hotel“
in Bebauungsplan
Mischgebiet MI (b) „Herrengrund“**

ENTWURF

A BEGRÜNDUNG



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42
97725 Elfershausen
Tel. (09704) 602 18-0
Fax (09704) 602 18-9
info@dietzpartner.de
www: dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Stand: 13.09.2017
Geändert: 18.10.2017

Bearbeitung:
Martin Beil,
Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner, Dipl. Ing. Landschaftspflege (TU)
Natascha Back, Dipl. Landschaftsarchitektin (TU)

Inhaltsübersicht

A	BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS.....	3
I	GRUNDLAGEN, ANLASS, ZIELE UND INHALTE DER ÄNDERUNG	3
II	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	3
III	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
1.	Rechtsgrundlagen.....	4
2.	Flächennutzungsplan.....	4
IV	PLANUNG	4
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	4
1.1	Nebenanlagen, Einrichtungen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen.....	5
1.2	Äußere Gestaltung der Gebäude	5
1.3	Höheneinstellung der Gebäude.....	6
2.	Erschließung.....	6
2.1	Trinkwasser, Schmutzwasser, Elektrizität.....	6
2.2	Verkehrsflächen.....	7
2.3	Leitungstrassen.....	7
3.	Immissionsschutz.....	7
4.	Denkmalschutz	7
V	NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	8
1.	Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans	8
1.1	Ziele	8
1.2	Grünordnung	8
1.3	Berechnung der Ausgleichsflächen.....	9
1.4	Berechnung des Ausgleichsbedarfs auf Grund der Erweiterung des Geltungsbereiches.....	9
2.	Landschaftsschutzgebiet.....	11
VI	ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG	11
1	Grundlagen	11
2	Wirkungen des Vorhabens.....	11
3	Maßnahmen zur Vermeidung/ Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	12
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	12
3.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.	Gutachterliches Fazit	14
VII	VERFAHREN.....	15
B	UMWELTBERICHT	

A Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans

I Grundlagen, Anlass, Ziele und Inhalte der Änderung

In der 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet „Hotel“ wird die bauliche Nutzung des Baugebietes nach § 1 Abs. 2 BauNVO von einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO in ein beschränktes Mischgebiet MI (b) nach § 6 BauNVO umgewandelt. Gleichzeitig erfolgt die Umbenennung in Bebauungsplan Mischgebiet „Herregrund“.

Die Umwidmung des Baugebietes wird durch die Veränderung der tatsächlichen Nutzung notwendig. Zum einen wird die Hotelnutzung eingeschränkt (Reduzierung der Bettenanzahl von 40 auf 12). Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausübung freier Berufe, einen kleinen Hotelbetrieb und Wohnen im Baugebiet zu ermöglichen. Die bisherige Widmung grenzt die Wohnnutzung ein und schließt die Ausübung freier Berufe aus.

Zusätzlich wird die Abgrenzung des Baugebietes an die bestehende Grundstücksgrenze des Flurstückes Fl.-Nr. 539, Gemarkung Schollbrunn, angepasst (Erweiterung des Geltungsbereiches). Ein Teilstück des Sondergebietes auf Fl.-Nr. 566/5 entfällt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. Umwandlung des Sondergebietes „Hotel“ in das **beschränktes Mischgebiet MI (b) „Herregrund“**,
2. Erweiterung des Baugebietes MI (b) um 900 m² durch **Anpassung an den Grenzverlauf** des Grundstücks Fl.-Nr. 539,
3. **Anpassung öffentliche Verkehrsflächen** an den Bestand des Grundstücks Fl.-Nr. 576/1 und Verlagerung von 680 m² **Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** auf eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 539,
4. Umwandlung von 350 m² Sondergebietsfläche in **Erschließungsfläche und Straßenbegleitgrün** (Tlf. von Fl.-Nrn. 198),
5. Ergänzung von 540 m² **Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (Tlf. von Fl.-Nr. 539) durch Erweiterung des Mischgebietes,
6. Aufnahme von Ergänzungen zum Artenschutz,
7. Anpassung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise im rechtsgültigen Bebauungsplan bleiben von der 1. Änderung des Bebauungsplans unberührt und gelten weiter.

Der Umweltbericht liegt als Bestandteil der Begründung bei.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit Städtebaulichem Vertrag.

II Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schollbrunn hat in seiner Sitzung vom 13.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet „Hotel“ beschlossen.

Zudem wird die Bezeichnung des Bebauungsplanes von BP Sondergebiet „Hotel“ in BP Mischgebiet „Herregrund“ geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 1,7 ha.

Einbezogen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Schollbrunn:

Fl.-Nrn. 198 (Tfl.), 539 (Tfl.), 566/3 (Tfl.), 566/4, 566/5, 576/1 und 576/2 (Tfl.).

Gleichzeitig erfolgte der Gemeinderatsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB.

III Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 20.07. 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)

Planzeichenverordnung (PlanZV), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017. (BGBl. S. 1057)

2. Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Änderung des Baugebietes zu übernehmen. In der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Baugebiet in ein beschränktes Mischgebiet umgewandelt. Das Änderungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren.

IV Planung

Wesentliche Änderungspunkte sind im Bebauungsplan rot markiert.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der umgebenden Nutzung und der auf zukünftige Anforderungen ausgerichteten Planungen der Gemeinde Schollbrunn wird ein beschränktes Mischgebiet Mi (b) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig sind im beschränkten Mischgebiet:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- sonstige Gewerbebetriebe,

Im Mischgebiet ist der Einzelhandel nur im unterordneten Umfang zulässig und wird auf Einzelhandel mit Waren verschiedener Art aus den zulässigen Einzelhandelssegmenten beschränkt. Das Einzelhandelssortiment soll sich dabei aus 5 oder mehr der zulässigen Segmente zusammensetzen, damit ein gemischter Einzelhandel entsteht (z.B. Tante Emma Laden, Souvenirladen, Hofladen, Hotelladen). Die Errichtung eines singulären Spezialgeschäftes (z.B. Bäckerei, Schuladen, Spielwarenladen, Textilgeschäft, Schmuckgeschäft,) zum Verkauf eines einzelnen Sortimentes aus nur einem der genannten Sortimentstypen ist nicht zulässig.

Die zulässigen Einzelhandelssegmente beziehen sich auf die Einordnung nach „Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008“ des Statistischen Bundesamtes¹, Wiesbaden vom Dezember 2008.

Zulässige Einzelhandelssegmente / Sortimentstypen umfassen:

- Einzelhandel mit Back- und Süßwaren (WZ 47.24.0)
- Einzelhandel mit Getränken (WZ 47.25.0)
- Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (WZ 47.29.0)
- Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren (WZ 47.59.2)
- Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien (WZ 47.59.3)
- Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a.n.g. (WZ 47.59.9)
- Einzelhandel mit Büchern (WZ 47.61.0)
- Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf (WZ 47.62.1 und 47.62.2)
- Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ 47.63.0)
- Einzelhandel mit Spielwaren (WZ 47.65.0)
- Einzelhandel mit Bekleidung (WZ 47.71.0)
- Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren (WZ 47.72.1 und WZ 47.72.2)
- Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (WZ 47.75.0)
- Einzelhandel mit Uhren und Schmuck (WZ 47.77.0)
- Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (WZ 47.78.3)

Die Einschränkungen des Einzelhandelssortiments im Mischgebiet Herregrund erfolgt auf Grundlage der Randlage zum Ortszentrum von Schollbrunn. Das Ortszentrum soll weiterhin in seiner zentralen Versorgungsfunktion gestärkt werden (z.B. Ansiedlung Dorfladen)

Die Grundflächenzahl GRZ von max. 0,6 gilt bezogen auf das Baufeld innerhalb der Baugrenze.

Das Maß der baulichen Nutzung soll nur über die max. Wandhöhe und die Anzahl der Vollgeschosse geregelt werden. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Die Bauweise wird mit „offen“ festgesetzt.

1.1 **Nebenanlagen, Einrichtungen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen**

Es werden im Mischgebiet außerhalb der Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen nach § 21 BauNVO zugelassen.

Die überbaubare Grundfläche wird auf 100 m² beschränkt.

1.2 **Äußere Gestaltung der Gebäude**

Die Dachneigung wird auf 15°-40° begrenzt.

Vorgesehen sind Satteldach, Walmdach oder Zeltdach. Für Garagen, Nebengebäude und Carports sind Sattel-, Flach- und Pultdächer zulässig.

Für die Dacheindeckung werden Ziegel und Betondachsteine festgesetzt; die Farbauswahl liegt bei rot bis dunkelbraun und grau.

1

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationwz2008_eri.pdf?__blob=publicationFile (Stand 10/2017)

1.3 Höheneinstellung der Gebäude

Die Wandhöhe (WH) im Sinne von Art. 6 Abs.4 Satz 2 BayBO darf max. 6,00 m bergseitig und 9,00 m talseitig betragen.

Unterer Bezugspunkt (Geländeoberfläche) ist die mittlere bestehende Geländehöhe an der jeweiligen Gebäudeseite. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Als weitere Nutzungsbegrenzung dienen die Dachneigung von 15° - 40° sowie die vorgesehene überbaubare Fläche durch Baugrenzen.

2. Erschließung

2.1 Trinkwasser, Schmutzwasser, Elektrizität

Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da alle notwendigen Anschlüsse für Wasser, Elektrizität und Schmutzwasserkanalisation bereits bestehen.

Wasserversorgung, Grundwasserschutz:

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die Trinkwasserversorgung ist bereits durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz gesichert. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist ggf. vorab zu überprüfen.

Die bestehenden Anlagen dürfen durch Bauarbeiten oder Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit (auch mit Großgerät) und die Nutzbarkeit sind ggf. auch weiterhin zu erhalten. Sollte für die Brunnen keine weitere Nutzung in Betracht kommen, so sind diese erforderlichenfalls ordnungsgemäß zurückzubauen.

Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbehandlung:

Bei der abwassertechnischen Erschließung ist zu überprüfen, ob das weiterführende Kanalnetz mit den vorhandenen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Planung in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.

Wir gehen davon aus, dass die Voraussetzungen für die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht erfüllt werden. Bei der Planung sind deshalb die quantitativen und qualitativen Anforderungen und Vorgaben des DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob das geplante Sammeln und Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers wasserrechtlich zu behandeln ist.

Altablagerungen, Bodenschutz

In diesem Bereich sind dem Wasserwirtschaftsamt derzeit keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt. Sollten Altlasten angetroffen werden, so sind diese in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.2 Verkehrsflächen

Die neue Straßenführung des Altenbucher Weges wurde mit Abstand von 15,00 m nördlich der bestehenden Garagen erbaut. Die Breite der Straße beträgt 4,00 m. Beiderseits sind Bankette mit je 1,00 m geplant. Die anfallenden Niederschläge werden von der Straße in einen Straßengraben abgeleitet. Aufgrund der Geländeneigung von Nord nach Süde ist auf der Nordseite der Straße ein Graben mit einer Breite von 1,50 m vorgesehen. Er mündet in den bestehenden Graben nördlich des Altenbucher Weges.

2.3 Leitungstrassen

Bezüglich der geplanten Anpflanzung ist zu berücksichtigen, dass der horizontale Abstand zwischen den Stammachsen der Bäume und der Kabel mind. 2,50 m betragen soll. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, sollte überprüft werden, ob Schutzmaßnahmen für die Kabel erforderlich sind.

3. Immissionsschutz

Mit der Nutzungsänderung in ein beschränktes Mischgebiet sind keine erhöhten Emissionen auf die Umgebung zu erwarten. Störungen angrenzender Baugebiete sind auszuschließen. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Immissionsschutz sind zu berücksichtigen.

4. Denkmalschutz

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verpflichtet, das unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und den Fundort unverändert zu belassen.

V Naturhaushalt und Landschaftsbild

1. Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans

1.1 Ziele

- Eingrünungsmaßnahmen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren,
- Ausgleich der Eingriffswirkung des Vorhabens,
- Vorlage eines qualifizierten Bepflanzungsplanes zur Gestaltung und Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und zur Darstellung der Ausgleichsflächen. Gehölzarten, Stückzahlen, Qualitäten etc. sind dabei anzugeben. Eine standorttypische Gehölzartenverwendung ist erforderlich.

Oberster Grundsatz der Planung war es, den Eingriff in das Landschaftsbild so weit wie möglich zu minimieren bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen. Dazu musste eine landschaftsgerechte Gestaltung unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen durchgeführt werden. Um das Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Eingrünungs- und Pflegemaßnahmen geplant, die geeignet sind, die zukünftige Bebauung in das Landschaftsbild zu integrieren. Weiterhin wurden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen eingeplant, die geeignet sind, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

1.2 Grünordnung

Neben den Grünflächen Straßenbegleitgrün und Böschungen werden im Rahmen der Grünordnung innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festgesetzt mit dem Ziel „Entwicklung von extensiven Wiesenflächen“.

Ziel der auf diesen Flächen vorgesehenen Maßnahmen ist die Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung durch Neuschaffung und Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche. Die Anlage erfolgt mit Saatgut „Artenreiches Extensivgrünland“ aus gebietseigener Herkunft (siehe Anlage).

Die vorgesehenen Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen und zu nutzen (ohne Düngung, ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, 1-2schürig, mit frühestem Mähzeitpunkt ab 15. Juni, Mähgutentfernung).

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Behandlung unerwünschter Neophyten ist ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde zulässig.

Zusätzlich sind für die Grünflächen im Norden die Pflanzung von Bäumen und die Anlage einer sechsstufigen Hecke festgesetzt.

Pflanzgebote

- Pflanzung *Carpinus betulus* (Cb = Säulen-Hainbuche) als Allee zur Eingrünung
Mindestgröße H 3xv., STU 16-18 cm
- Anpflanzung von Solitärbäumen (FE = Esche)
Mindestgröße H 3xv., STU 16-18 cm
- Anpflanzung einer Hecke (6reihig) mit
Sträuchern (vStr.), mind. 1 x verschult (2xv), 70-90 cm und
Heistern (Hei), 2 x verpflanzt (2xv), 125-150 cm
Mindestabstand zur Grundstücksgrenze / Landwirtschaftliche Fläche von 4 m

Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach der Erschließung bzw. dem Baubeginn zum nächstmöglichen Pflanztermin planmäßig, vollständig und fachgerecht durchzuführen.

Erhaltungsgebote

Unter Erhaltung wird verstanden: die in den zeichnerischen Festsetzungen aufgeführten Gehölze und Wiesen- bzw. Staudenflächen sind wie sämtliche Pflanzungen ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen sind diese durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Pflanzqualitäten

Die Qualitäten richten sich nach den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“. Die festgesetzten Größenangaben sind Mindestgrößen.

Pflanzstandorte

Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum zur Verfügung zu stellen (min. 8 m² Baumscheibe, Vegetationsfläche). Die Pflanzabstände bei Heckenpflanzungen betragen 1,0 – 1,5 m. Die Pflanzauswahl für festgesetzte Pflanzungen erfolgt aus standortheimischen und eingebürgerten Gehölzarten gemäß der Auswahlliste (Anhang).

Pflanzauswahl Hecke

Die festgesetzten Pflanzungen sind ausschließlich mit standortheimischen Arten gebietseigener Herkunft auszuführen. Die Auswahlliste ist als Bestandteil der Festsetzungen zu beachten. Die Verwendung fremdländischer Nadelgehölze innerhalb der Ausgleichsflächen ist unzulässig.

1.3 Berechnung der Ausgleichsflächen

Bei der Berechnung der Ausgleichsflächen wurde auf den Leitfaden „*Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung*“ zurückgegriffen.

Die Bauflächen wurden landwirtschaftlich genutzt (intensiv genutztes Grünland). Für den Naturschutz bedeutsame Strukturen wie Hecken, Streuobstwiesen sind nicht vorhanden.

Bereits vorhandene Garagen werden von Fichten eingerahmt, entlang des jetzigen Feldweges bzw. der Grundstückszufahrt sind einzelne Obstbäume gepflanzt. Auch diese sind für den Naturschutz nicht besonders relevant.

Als Ausgleichsfläche für das bestehende Sondergebiet wurde eine Ausgleichsfläche von 2.400 m² ermittelt. Die genaue Berechnung und Ausgleichsmaßnahme kann in der Begründung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hotel“ nachvollzogen werden.

Durch die Anpassung des Flurweges auf der Fl.-Nr. 567/2 an den tatsächlichen Verlauf reduziert sich die Ausgleichsfläche im Norden des Geltungsbereiches um 680m². Diese Ausgleichsfläche wird im Süden des Geltungsbereiches auf Teilflächen des Grundstücks Flur-Nr. 539 neu ausgewiesen.

1.4 Berechnung des Ausgleichsbedarfs auf Grund der Erweiterung des Geltungsbereiches

In der 1. Änderung des Bebauungsplans wird eine zusätzliche Fläche von 900 m² mit Widmung „beschränktes Mischgebiet“ neu ausgewiesen.

Die Ausgleichsermittlung erfolgt konform zum Leitfaden „*Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft*“. Die Einstufung des geplanten Bebauungsplanes erfolgt gemäß dem Leitfaden als

Gebietstyp A mit hohem Überbauungs- und Versiegelungsgrad
GRZ > 0,35 und

Gebietskategorie I

Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild mit Kompensationsfaktor (0,3 bis 0,6).

Bei den hinzukommenden Baugebietsflächen handelt es sich um private Grünflächen. Der Ausgleichsfaktor wird mit 0,6 angesetzt.

Zu dieser Einordnung führen:

- geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Artenreicher Privatgarten),
- geringe Bedeutung für den Bodenschutz,
- geringe Bedeutung für den Wasserschutz (kein Wasserschutzgebiet oder Grundwassereinzugsgebiet für Trinkwassergewinnung),
- geringe Bedeutung für den Klimaschutz (keine besonderen Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbereiche).

Damit ergibt sich ein

Ausgleichsflächenbedarf (Eingriffsfläche x Ausgleichsfaktor):

$$900 \text{ m}^2 \times 0,6 = \mathbf{540 \text{ m}^2}$$

Die Ausgleichsfläche wird im Anschluss am westlichen Rand des beschränkten Mischgebietes als Tlf. der Fl.-Nr. 539 ausgewiesen.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung und Pflege von extensiver Wiesenfläche vorgesehen:

Neuanlage Extensive Artenreiche Wiesenfläche auf artenarmen Grünland
(ca. 540 m²)

Bestand:

landwirtschaftliche Nutzfläche / Ackerfläche (Fl.-Nr. 539)

Entwicklungsziel:

Artenreiche extensive Wiesenfläche

Maßnahmen:

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Wiesenfläche bzw. Gras- und Krautfluren durch Ansaat einer autochthonen Wiesenmischung (siehe Anhang).
- Künftige Wiesenpflege:
2schürige Nutzung, frühester Mähzeitpunkt 15. Juni, Mähgutentfernung, kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, keine Düngung,
- Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmittel zur Behandlung unerwünschter Neophyten ist ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde zulässig (Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart).

Eine Umzäunung ist nicht zulässig.

Zeitlicher Ablauf und Vollzug

Die Ausgleichsmaßnahmen auf den festgesetzten Ausgleichsflächen sind spätestens im ersten Winterhalbjahr nach Beginn der Erschließung herzustellen.

Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der öffentlichen Erschließungsanlagen zu vollziehen.

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Der erforderliche Ausgleich ist nachgewiesen.

Gehölzauswahl / Wiesenmischung

Für Neuanpflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit autochthoner Herkunft zu verwenden (Herkunftsgebiet 4.2 Westdeutsches Bergland/ Spessart-Rhön-Region).

Für die Ansaat der Ackerflächen ist die Ansaatmischung „Artenreiches Grünland“ aus gebietseigener Herkunft zu verwenden (siehe Anhang).

2. Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der südwestliche Bereich des Baugebietes hat Anteil am Landschaftsschutzgebiet - ehemals Schutzzone - des Naturparkes Spessart. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft unterhalb der bestehenden Gebäude.

Eine bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäude in das Landschaftsschutzgebiet wird durch die geplante Baugrenze verhindert.

Die Untere Naturschutzbehörde hat der Ausweitung der Mischgebietsflächen zugestimmt, nachdem die Grenze des LSG auf Grund der maßstäblichen Darstellung in der Schutzgebietsverordnung nicht hinreichend genau auf den Maßstab des Bebauungsplans und die tatsächlichen Grundstücksverhältnisse übertragbar ist sowie keine naturschutzfachlichen Gründe gegen diese sprechen.

Zusätzlich ergänztes Kapitel:

VI Artenschutzrechtlicher Beitrag

1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt jedoch den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung zu.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

Zu betrachten sind insbesondere:

- Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen,
- Rodungen von bestehenden Obstbäumen, Gehölzen
- Störungen durch Lärm, Erschütterung und Beunruhigung im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen, sowie durch die Nutzung des Baugebietes.

3 Maßnahmen zur Vermeidung/ Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- + Unvermeidbare Rodungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 1.10. - 28.02. durchgeführt werden.
- + Bauarbeiten, die zur Beseitigung von Fortpflanzungsstätten auf Acker-, Brach- und Wiesenflächen führen, sind in der Zeit vom 1.03. - 30.09. unzulässig, außer wenn
 - zuvor zwischen 1.10. und 28.02. Maßnahmen zur Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwarzbrache oder tiefes Abmulchen) ergriffen werden und der Zustand bis zum Eingriff aufrechterhalten wird, oder
 - eine Fachkraft nachweist, dass sich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der vorgesehenen Baufläche befinden.
- + Abbruch von Gebäuden mit potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur im Zeitraum vom 1.10. - 28.02. zulässig, ein Abbruch zwischen 1.03. und 30.09. ist möglich, wenn zwischen 1.10. und 28.02. potentielle Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder keine belegten Fortpflanzungsstätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden.
- + Großflächige Fenster, die Vogelschlag begünstigen, sind zu vermeiden oder mit speziellem Vogelschutzglas oder anderen Vogelschlag verhindernden Maßnahmen auszuführen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die unter 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen reichen aus, um Verbotstatbestände auszuschließen.

3.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

3.3.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen z.B. an Glasfassaden, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Aufgrund der Bestandsaufnahmen, der Datenlage und der vorkommenden Lebensräume sind hier (potentiell) betroffen:

Säugetiere (außer Fledermausarten)

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen

Fledermausarten

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen
(keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorgefunden Stand 08/2017).

Reptilien

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Amphibien

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Libellen

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Käfer

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Tagfalter

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Sonstige geschützte Tierarten

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungs-zustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Tötungen, wenn sich durch Betrieb von Gebäuden und Außenanlagen das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

3.3.4 Übersicht über das (potentielle) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die (potentiell) vorkommenden Vogelarten lassen sich im Wesentlichen den ökologischen Artengilden zuordnen:

- Gilde der „offenen Kulturlandschaft“ (Acker- und Wiesenflächen)
- Gilde der „Siedlungsränder“ sowie
- Gilde der „Hecken und Feldgehölze“

ökologische Gilde der „Offenen Kulturlandschaft“

Die Ackerflächen des Plangebiets werden von typischen Feldvogelarten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze und ggf. auch Rebhuhn besiedelt.

Eine Schädigung durch Entzug von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der baulichen Anlagen und der Nutzungsänderung wird unter Beachtung der aufgeführten Konflikt vermei-

denden Maßnahmen ausgeschlossen, nachdem die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Es verbleiben aber nach dem Eingriff qualitativ und quantitativ ausreichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Naturraum.

Ein signifikantes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht prognostiziert.

Ökologische Gilde der „Siedlungsråder“

Arten der Siedlungen wie Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Hausrotschnanz, Haussperling, Girlitz oder die Schleioreule nutzen den Bereich potentiell als Nahrungsraum. Eine erhebliche Veränderung der Habitatbedingungen für die Arten dieser ökologischen Gilde ist aus dem Vorhaben nicht abzuleiten. Das Potenzial möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird erhöht. Ein signifikantes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht prognostiziert.

Ökologische Gilde der „Hecken und Feldgehölze“:

Am Rand des Baugebietes finden sich Hecken und Feldgehölze. Dort ist mit Vorkommen typischer Heckenbrüter (Goldammer, Bluthänfling, Baumpieper, Heckenbraunelle, Gartengras- mücke, Mönchsgrasmücke...) zu rechnen. Es sind durch die Maßnahme keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Eine Schädigung tritt nicht ein.

Es ist keine wesentliche Störung durch weitere Bebauung zu erwarten.

Ein signifikantes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht prognostiziert.

4. Gutachterliches Fazit

Vertieft geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten, -gruppen und ökologischen Gilden:

- Vogelarten:
 - ökologische Gilde der Siedlungsbereiche
 - ökologische Gilde der Hecken und Säume
 - ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen sollen in der Satzung als Festsetzungen aufgeführt werden, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Damit stehen der Satzung derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

VII Verfahren

- Der Gemeinderat Schollbrunn hat in der Sitzung vom 13.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet „Hotel“ sowie die Umbenennung in Mischgebiet MI (b) „Herregrund“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2017 hat in der Zeit vom 25.09.2017 bis 11.10.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2017 hat in der Zeit vom 25.09.2017 bis 11.10.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Im Zeitraum der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans wurden die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB im Zeitraum vom bis ins Internet eingestellt.
- Der Gemeinderat Schollbrunn hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Elfershausen-Engenthal, den 13.09.2017

Gemeinde Schollbrunn, den

.....
Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
Engenthal 42 - 97725 Elfershausen
Tel. 09704 / 602180

.....
Thea Kohlroß, Erste Bürgermeisterin
Zur Kartause 1
97852 Schollbrunn

Anhang

Anhang 1

Auswahlliste standortgerechter, heimischer Straucharten

- Gehölze mit autochthoner Herkunft
(Herkunftsgebiet 4 – Westdeutsches Bergland/ Spessart-Rhön-Region)
- Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation:
Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald
- Mindestqualität: 1x verpflanzte Sträucher, 70-90 cm hoch

Straucharten (unter 10 m Höhe für naturnahe Hecken und Gehölze):

Corylus avellana	- Haselnuss
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	- Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Gem. Heckenkirsche
Malus communis	- Wild-Apfel
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Pyrus pyraeaster	- Wildbirne
Rosa spec.	- heim. Heckenrosen
Salix div. spec.*	- heim. Weiden (Salweide, ...)
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Roter Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

**Schnellwüchsig – Beimischung zu beschleunigten landschaftsoptischen Wirkung erforderlich*

Anhang 2

SAATGUTMISCHUNGEN – Auswahlliste

Bestandteil der Festsetzungen der Grünordnung

1. Grundmischung für Standorte ohne extreme Ausprägung oder gleichwertige Wiesenmischung (Frischwiese oder Magerwiese)

Saatgutmenge 3-7 g / m² in Breitflächensaat /
30 % Kräuter- und 70 % Gräseranteil (Gewichts-%)

auf den Ausgleichsflächen als autochthones Saatgut

Herkunftsgebiet HK 21 Hessisches Bergland
Produktionsgebiet 4 – Westdt. Berg- und Hügelland
z.B. Mischung, mager leicht sauer oder

Grundmischung (frisch)

Gräser:		%
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	5,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	5,0
Briza media	Zittergras	3,5
Bromus hordeaceus	Weiche Treppe	8,0
Cynosurus cristatus	Kammgras	5,0
Festuca filiformis	Feinblättriger Schaf-Schwingel	20,0
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	3,0
Poa pratensis	Gew. Wiesenrispe	17,5
Trisetum flavescens	Goldhafer	3,0
Leguminosen:		
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	0,5
Medicago lupulina	Hopfenklee	1,0
Trifolium pratense	Rotklee	1,5
Kräuter:		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,5
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Centaurea cyanus	Kornblume	1,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,5
Daucus carota	Wilde Möhre	1,0
Dianthus deltoides	Heide-Nelke	1,5
Echium vulgare	Natternkopf	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	1,0
Galium verum	Echtes Labkraut	2,0
Hypochaeris radicata	Gew. Ferkelkraut	0,5
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	1,0
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	1,5
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,0
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	1,5
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	1,5
Silene alba	Weißer Lichtnelke	2,0
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	2,3
Solidago virgaurea	Gew. Goldrute	0,5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	1,0
Succisa pratense	Teufelsabbiss	0,5
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian	0,1
Summe		100,00

Gräser:		%
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	5,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	5,0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,0
Briza media	Zittergras	3,0
Bromus hordeaceus	Weiche Treppe	8,0
Cynosurus cristatus	Kammgras	5,0
Festuca filiformis	Feinblättriger Schaf-Schwingel	17,5
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	2,0
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	2,0
Poa pratensis	Gew. Wiesenrispe	17,5
Trisetum flavescens	Goldhafer	3,0
Leguminosen:		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	1,0
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	0,5
Medicago lupulina	Hopfenklee	1,0
Trifolium pratense	Rotklee	0,5
Kräuter:		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,0
Betonica officinalis	Heilziest	1,0
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Centaurea cyanus	Kornblume	1,0
Crepis biennis	Wiesensippau	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	1,0
Echium vulgare	Natternkopf	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	1,5
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	0,5
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	1,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckuckslichtnelke	1,0
Malva moschata	Moschus-Malve	1,0
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,0
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	1,0
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	1,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	0,5
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,9
Rumex acetosa	Sauerampfer	0,5
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	1,0
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	2,0
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Silene dioica	Rote Lichtnelke	1,0
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	1,5
Solidago virgaurea	Gew. Goldrute	0,5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Summe		100,00